

II- 2175 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 15. Feb. 1973

No. 1088/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. Ermacora
und Genossen
an den Herrn Bundeskanzler
betreffend Verwaltungsstrafsenate

Die Entwicklung der Verwaltung bringt es mit sich, daß sich die Strafrechtspflege zunehmend auf die Strafrechtspflege durch die Verwaltung verlegt. Der Bundesverfassungsgeber hat schon im Jahre 1925 die Einrichtung von Verwaltungsstrafsenaen verlangt (Art. 11 Abs. 3 B.-VG). Sie sollten als unabhängige Behörden zum Schutz des einzelnen und zur Erleichterung der Verwaltung eingerichtet werden. Bis heute ist der Verfassungsbefehl des Art. 11 Abs. 3 B.-VG nicht ausgeführt, obschon die Flut von Verwaltungsdelikten immer mehr Personen betrifft.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler folgende

A n f r a g e:

- 1.) Hat das Bundeskanzleramt eine Übersicht, wie sehr die Verwaltungsstrafrechtspflege seit 1950 zugenommen hat, wenn ja, wie sieht diese Entwicklung im einzelnen aus?
- 2.) Wann kann mit der Vorlage eines Ausführungsgesetzes zu Art. 11 Abs. 3 B.-VG (Einsetzung unabhängiger Verwaltungsstrafsenate in den Ländern) gerechnet werden?